

Satzung des kubb-sh e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Ordnungen	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 Ehrenamtlichkeit.....	8
§ 11 Protokollierung von Beschlüssen.....	8
§ 12 Kassenprüfer.....	8
§ 13 Haftung, Haftungsbeschränkungen	9
§ 14 Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten	9
§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	9

Satzung kubb-sh e.V.

Präambel

Der kubb-sh e.V. versteht sich als Interessenvertretung der in Schleswig-Holstein Kubbsport betreibenden Personen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform (generisches Maskulinum) verwendet. Dies impliziert keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „kubb-sh e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 25499 Tangstedt und soll Rechtsform durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege des Spieles Kubb (Wikingerschach) als Breiten-, Leistungs-, und Wettkampfsport sowie dessen Verbreitung unter Beachtung der Grundsätze von Fairness und Sportlichkeit.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verfolgt:

- Ausrichtung von Turnierveranstaltungen
 - Teilnahme an eigenen und auswärtigen Turnieren und Wettbewerben
 - Unterstützung und Beratung bei der Bildung von kommunalen Spielgemeinschaften, insbesondere in Schleswig-Holstein;
 - Förderung von Kubb-Veranstaltungen in Schleswig-Holstein,
 - Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports
 - Austausch und Kooperation mit anderen Kubb-Vereinen und -Veranstaltern.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordnungen

1. Zur Organisation des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
2. Das Werkzeug zur Entwicklung von Ordnungen und ihrer Änderungen ist überwiegend eine vereinseigene elektronische Kommunikationsplattform im Internet. Dort werden Vorschläge des Vorstands vorgestellt und von den Mitgliedern 30 Tage lang nach Bekanntgabe diskutiert.
3. Der Vorstand beantragt nach spätestens 30 weiteren Tagen die Genehmigung einer Fassung, die nach Möglichkeit die Diskussionsbeiträge und seine eigene Auffassung berücksichtigt sowie die Vorgaben der Satzung beachtet. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. (Ausnahme ist die Höhe und die Fälligkeit der Vereinsbeiträge in der Beitragsordnung).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der (anteiligen) Jahresgebühr wirksam.
3. Mitglieder sind von der Zahlung der Startgebühr bei den von kubb-sh ausgerichteten Turnieren befreit.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige Mitglieder sind nicht wählbar, aber ab dem 16. Geburtstag stimmberechtigt.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und von der Beitragszahlung befreit. Weitere Bestimmungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
2. Jugendlichen Mitglieder und Kinder bis zum 16. Lebensjahr haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen und ihre Wünsche vorzubringen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an seinen eigenen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
4. Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins schädigt.
6. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen außerordentlichen Zahlungen verpflichtet. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (insbesondere Adresse/Kontaktdaten und Kontoverbindung) sind spätestens nach einem Monat dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Vor Erteilung der Bestätigung seitens des Vorstandes sind alle Schulden gegenüber dem Verein zu begleichen, alle Vereinsmittel und alles Vereinseigentum zurückzuerstatten.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich oder per E-Mail aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vorher auf der Internetseite des Vereins anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können.
5. Falls schriftlich eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktagen vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später

gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
10. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen von Vereinsmitgliedern hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit nach dem Verlangen durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
13. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
14. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden oder in der Einladung ist anzugeben, wie und wo die Satzungsänderungen eingesehen werden können.
15. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
16. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
17. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
18. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen. Blockwahlen sind nicht zulässig.
19. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
20. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des schriftlichen Jahresberichts,
 - d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, die Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er kann aus besonderen Gründen einen erweiterten Vorstand kommissarisch einsetzen. Dessen Bestätigung erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
6. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder per E-Mail und mit Tagesordnung, zu erfolgen.
8. Aus Gründen der einfacheren Organisation oder bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch per Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erklären.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Ehrenamtlichkeit

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Diese Aufgaben dürfen nicht auf eine Person vereint sein.
2. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c) Protokollführer,
 - d) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - e) Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen,
 - f) Tagesordnung,
 - g) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - h) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen oder anzugeben, wo das Protokoll eingesehen werden kann.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei geeignete Personen zur Kassenprüfung. Einer der Prüfer wird für ein Jahr bestellt. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
5. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zeitnah vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
7. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB (Vorsatz des Schuldners) bleibt unberührt.
2. Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.
2. Der Kassensführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um das Einzugsverfahren bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
3. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.08.2022 in Heidgraben angenommen.

Heidgraben, den 21.08.2022

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Matthias Fesser

Boris Kaufmann

Sven Jähne

Tuula Fesser

Christopher Hinrichsen

Juliane Rodehüser

Maik Gärber

Carolin Holm

Mandy Kaufmann

Christian Pfeiffer

Dennis Pfeiffer

Anna Weber

Astrid Zibull

Rene Witt

Nina Kratzmann

Sven Thiele

Anja Roesnick

Sascha Brüggelolte
